

## Anlage A

zum Vertrag über die Nutzung der Taxistandplätze und Taxispeicher am Flughafen München

Nutzungsvertrag für Taxifahrerinnen und -fahrer (Fahrervertrag)

mit der

IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co. KG  
Rosenheimer Straße 139, 81671 München  
vertreten durch die Geschäftsführer der IsarFunk Taxizentrale Verwaltungs GmbH  
Herrn Christian Hess und Hermann Waldner

- im folgenden „IsarFunk“ genannt -

Zur Erhebung der Daten, die für das System der Nutzung von Taxistandplätzen und Taxispeichern am Flughafen München sowie für Ihren Fahrerausweis notwendig sind, benötigt IsarFunk Ihre Mitwirkung. Ohne eine solche Mitwirkung sind die Ausstellung eines Fahrerausweises und damit eine Nutzung der Standplätze und Speicherflächen nicht möglich. Ebenso erforderlich ist, dass die Bedingungen der Nutzung des Fahrerausweises sowie der Standplätze und Speicherflächen von Ihnen anerkannt und befolgt werden.

Die Erhebung der Daten und die Ausstellung Ihres Fahrerausweises vollzieht sich also folgendermaßen:

- Sie füllen das anliegende Datenblatt aus und legen IsarFunk Ihren gültigen Personalausweis, Ihren gültigen Personenbeförderungsschein und Ihren gültigen Führerschein zur Einsicht und zum Nachweis Ihrer Angaben vor.
- Von Ihnen wird eine digitale Lichtbildaufnahme (entsprechend einem Passfoto) gefertigt. Aus den so erhobenen Daten und dem Lichtbild wird Ihr Fahrerausweis erzeugt.
- Mit Unterzeichnung des Vertragswerkes erkennen Sie die Bedingungen der Nutzung des Fahrerausweises sowie der Standplätze und Speicherflächen an.
- Jede Änderung Ihrer Adresse, Ihrer E-Mail-Adresse oder Ihrer Mobilfunknummer ist IsarFunk unverzüglich mitzuteilen. Eine Mitteilung, die nicht spätestens binnen 14 Tagen ab Eintritt der Änderung erfolgt, kann mit einer Vertragsstrafe geahndet werden.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen und Zahlung des Unkostenbeitrages gemäß nachfolgender Ziffer 1 wird Ihnen Ihr Fahrerausweis ausgehändigt.

IsarFunk wird die so erfassten Daten einschließlich des Lichtbildes verarbeiten und nutzen. Weitere Daten, insbesondere aus Ihrem Personalausweis, werden nicht verarbeitet oder genutzt. Es werden keine Kopien dieser Dokumente angefertigt.

Ihr Fahrerausweis enthält:

- Ihren Namen und Vornamen (zur Identifikation und Repräsentation gegenüber dem Kunden);
- Ihr Lichtbild (zur visuellen Identifikation vor Ort, etwa im Fall nicht mitgeführter Ausweispapiere etc.);
- eine von IsarFunk elektronisch / datenverarbeitungstechnisch zugewiesene, individuelle Kennziffer, die maschinenlesbar gespeichert wird (zum Abgleich mit einem für Sie eingerichteten, elektronischen Konto - hierzu näher die folgenden Nutzungsbedingungen - und zur Gegenprüfung mit Namen und Vornamen, die mehrfach vorkommen können);
- sofern nicht aus Platzgründen oder sonst ausgeschlossen und freiwillig: zusätzliche Informationen zu Ihren besonderen Kenntnissen wie etwa Fremdsprachenkenntnissen oder der Befähigung zur

Stadtführung - „Taxiguide“ (zur Information und als Serviceangebot gegenüber Kunden; IsarFunk ist zu einer Aufnahme dieser Angaben in den Fahrerausweis nicht verpflichtet).

Bedingungen der Nutzung des Fahrerausweises sowie der Standplätze und Speicherflächen für Taxis am Flughafen München:

1. IsarFunk gibt an Sie einen Fahrerausweis aus. Für die Erstellung des Fahrerausweises und den Ersatz im Fall des Verlustes wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von € 15,13 netto (dies entspricht bei einem Umsatzsteuersatz von derzeit 19 % einem Betrag von € 18,00 brutto) erhoben. Jeden Verlust Ihres Fahrerausweises haben Sie IsarFunk unverzüglich anzuzeigen. Der Fahrerausweis ist personenbezogen, nicht übertragbar und sofort nach Erhalt von Ihnen zu unterschreiben. Der Fahrerausweis ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass er abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Ihre gültige Fahrerlaubnis und Ihre gültige Erlaubnis zur Personenbeförderung sind Voraussetzungen für die Erteilung des Fahrerausweises und die fortlaufende Nutzung der Standplätze und Speicherflächen für Taxis am Flughafen München.
2. Ihr Fahrerausweis dient unter anderem Ihrer Identifikation bei der Aufstellung eines Taxis auf den Standplätzen und Speicherflächen am Flughafen München, so dass eine Zuordnung der Aufstellung und Einziehung der Aufstellungsgebühr erfolgen kann. Mit einem Kartenlesegerät ausgestattete Automaten werden die zur Identifikation erforderlichen Daten an eine Rechenanlage von IsarFunk übermitteln. Auf jener Rechenanlage erfolgt ein Abgleich mit einem dort geführten, elektronisch / datenverarbeitungstechnisch gespeicherten Konto, das Ihrem Fahrerausweis zugeordnet ist. IsarFunk speichert auf jenem Konto gegen Zahlung des entsprechenden Geldbetrages ein Guthaben in Euro. Durch (berührungsloses) Lesen Ihres Fahrerausweises an einem der Zugangskontrolle dienenden Automaten wird das Vorhandensein eines hinreichenden Guthabens auf Ihrem Konto geprüft, der Betrag von € 2,68 (brutto) als Aufstellungsgebühr abgezogen und der Zugang gestattet. Soweit die entsprechenden Einrichtungen und technischen Anlagen nicht zur Verfügung stehen bzw. während deren etwaigen Ausfalls ist die Aufstellungsgebühr vor Ort in bar zu entrichten. Ihren Fahrerausweis haben Sie in einem solchen Fall bei der Zugangskontrolle vorzulegen. Die Aufstellungsgebühr wird mit jedem Durchfahren einer Einrichtung der Zugangskontrolle mit einem Taxi fällig und fällt also mit jeder Bereitstellung eines Taxis an.

Die Umfahrung oder anderweitige Umgehung der Einrichtungen der Zugangskontrolle ist nicht zulässig und es wird besonders darauf hingewiesen, dass derartige Verstöße zu massiven Vertragsstrafen und in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen zu einer - auch fristlosen - Kündigung des Nutzungsvertrages insgesamt führen können.

3. Die Einzahlung auf Konten nach vorstehender Ziffer 2 kann an dem Taxi-Service-Point während dessen Öffnungszeiten - bis jeweils 30 Minuten vor Schließung - und in den Geschäftsräumen von IsarFunk erfolgen. Je Einzahlung ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Verwaltungsaufwands ein Minimum von 10 Euro erforderlich. Maximal können 100 Euro auf dem Konto gespeichert werden. Im Übrigen kann die Zahl des jeweils zu erwerbenden Guthabens im Rahmen der technischen Möglichkeiten frei bestimmt werden. Zahlungen haben gegen Ausstellung einer entsprechenden Quittung unter Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer in bar zu erfolgen. Guthaben auf den Konten werden nicht verzinst. Eingezahlte Aufstellungsgebühren verfallen nicht und werden gegebenenfalls zurück erstattet.
4. Die der Zugangskontrolle dienenden Automaten zeigen bei dem Lesen Ihres Fahrerausweises den jeweiligen aktuellen Stand des Guthabens auf Ihrem Konto an. Jener aktuelle Stand gilt als zutreffend und genehmigt, wenn ihm nicht durch schriftliche Mitteilung gegenüber IsarFunk innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Anzeige widersprochen wird. Soweit und solange eine automatische Anzeige nicht erfolgt (etwa wegen Ausfalls der Anlagen) können aktuelle Guthabenstände an dem Taxi-Service-Point während dessen Öffnungszeiten oder in den Geschäftsräumen von IsarFunk und auch fernmündlich erfragt werden. Der Zeitpunkt einer solchen Nachfrage wird von IsarFunk verzeichnet. Der auf solche Nachfrage mitgeteilte Guthabenstand gilt als zutreffend und genehmigt, wenn ihm nicht durch schriftliche Mitteilung gegenüber IsarFunk innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Nachfrage widersprochen wird.

5. Sollte der in vorstehender Ziffer 2 bezeichnete Datenabgleich / -austausch darauf hinweisen, dass Ihr Personenbeförderungsschein abgelaufen ist, kann IsarFunk Sie auf diesen Umstand hinweisen und zum Nachweis einer neuen Personenbeförderungserlaubnis auffordern. Sollte IsarFunk im Einzelfall bekannt sein, für welchen Unternehmer Sie aktuell tätig sind, wird IsarFunk diesen Unternehmer entsprechend informieren.
6. Ihr Fahrerausweis ist unverzüglich an IsarFunk zurück zu geben, sobald Sie zu einer Nutzung der Standplätze und Speicherflächen am Flughafen München nicht mehr berechtigt sind oder den entsprechenden Nutzungswillen aufgeben. Eine vorübergehende Unterbrechung der Berechtigung verpflichtet Sie zur unverzüglichen Rückgabe, wenn die Unterbrechung voraussichtlich länger als sechs Monate dauern wird. Eine unverzügliche Rückgabe hat ferner dann zu erfolgen, wenn IsarFunk trotz einer Anfrage nach vorstehender Ziffer 5 nicht innerhalb von zwei Monaten eine gültige Personenbeförderungserlaubnis nachgewiesen wird. Mit Entstehen der Rückgabeverpflichtung endet die Gültigkeit Ihres Fahrerausweises. Eine erneute Erstellung zieht die Folgen nach vorstehender Ziffer 1 nach sich. Die Gültigkeit Ihres Fahrerausweises ist im Übrigen und vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 7 unbegrenzt. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Fahrerausweises und damit für die Nutzung der Standplätze und Speicherflächen haben Sie aber auf Verlangen von IsarFunk erneut nachzuweisen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe des Verlangens, hat ebenfalls die unverzügliche Rückgabe des Fahrerausweises an IsarFunk zu erfolgen.
7. Die Änderung der technischen Umsetzung und Möglichkeiten, der Gestaltung und des Inhalts der Fahrerausweise bleibt IsarFunk vorbehalten. Dabei können insbesondere Änderungen in technischer Hinsicht auch zur Notwendigkeit einer Änderung der Art der Erfassung und Abrechnung von Bereitstellungen (Aufstellungsgebühr) führen.

Änderungen an den Fahrerausweisen oder dem Nutzungssystem insgesamt sind ohne Einfluss auf diese Nutzungsbedingungen, es sei denn, ein Festhalten an den Bedingungen wäre im Verhältnis zu Art, Umfang und Dauer der Veränderungen für Sie oder IsarFunk unzumutbar. Soweit eine tatsächlich oder wirtschaftlich notwendige Änderung des Nutzungssystems oder der Fahrerausweise deren Neuerstellung im Sinne einer inhaltlichen oder datenverarbeitungstechnischen Veränderung notwendig macht, verlieren die bestehenden Fahrerausweise mit Ablauf von zwei Monaten nach Ankündigung der Änderung und Bekanntgabe des Beginns deren Umsetzung durch IsarFunk ihre Gültigkeit und sind also zurück zu geben. Die Ankündigung und Bekanntgabe wird dabei gegenüber den Unternehmern und möglichst auch durch Aushang an dem Taxi-Service-Point erfolgen. Sie kann außerdem dadurch erfolgen, dass an den Zufahrten zu den Standplätzen und / oder Speicherflächen entsprechende Hinweistafeln angebracht werden. Die Neuerstellung eines Fahrerausweises verpflichtet zu einem Unkostenbeitrag nach vorstehender Ziffer 1. Soweit Art und Inhalt der Änderung zu einer Verringerung der wegen der Fahrerausweise entstehenden Kosten führen, wird IsarFunk eine solche Kostenersparnis weitergeben und den Unkostenbeitrag entsprechend senken. Umgekehrt bleibt eine Erhöhung des Unkostenbeitrages für den Fall von Kostensteigerungen vorbehalten.

8. Ihr Fahrerausweis ist während der Nutzung der Standplätze und Speicherflächen am Flughafen München insbesondere auch für Fahrgäste gut sichtbar an dem Armaturenbrett des von Ihnen jeweils geführten Taxis anzubringen.
9. Die Nutzung der Standplätze und Speicherflächen hat zum Zwecke der Erbringung von Beförderungs- und anderen Dienstleistungen nach Maßgabe der personenbeförderungs-, straßenverkehrs- und gewerberechtlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Bestimmungen zu erfolgen. Die Speicherflächen dienen dabei der Regelung des Verkehrs und also dem Durchfahren oder dem Warten auf die Weiterfahrt zu den Standplätzen. Ein bestimmter Umfang oder ein bestimmtes Ergebnis der Nutzung (Erfolg) ist weder geschuldet noch zugesagt.
10. Wegen der Pflicht zur Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nach vorstehender Ziffer 9. wird besonders darauf hingewiesen, dass auf dem gesamten Gelände des Flughafens München die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt. Es ist unbedingt zu beachten, dass auf oder an Busparkplätzen keine Bereitstellung mit einem Taxi und auch keine - sei sie noch so kurze - Aufnahme oder Absetzung von Fahrgästen erfolgen darf. Dies ist vielmehr ausschließlich in den ausdrücklich für Pkw ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Unbedingt zu beachten ist auch, dass

das wiederholte zeitnahe Nutzen von Kurzparkzonen eine Umgehung der Kurzparkregelungen darstellt, gegen die Geschäftsbedingungen der Flughafen München GmbH (FMG) zur Nutzung der Parkzonen verstößt und damit auch eine Verletzung dieses Vertrages darstellt. Auf Grund der massiven Behinderung des Verkehrs und der Parkzonen ist IsarFunk gehalten, Verstöße gegen diese Regelungen konsequent zu ahnden.

11. Die Anfahrt zu den Standplätzen des Flughafens München erfolgt derzeit über den Hauptspeicher GAT (General Aviation Terminal). Künftig wird neuer Hauptspeicher die Schneedeponie sein, der genaue Zeitpunkt des Ortswechsels wird rechtzeitig bekanntgegeben. An den Zufahrten zu den Standplätzen, die teilweise beschränkt sind, befindet sich ein Automat / Kartenlesegerät zur Öffnung der Schranke und Einziehung der Aufstellungsgebühr (Zugangskontrolle). Nach Passieren der Zugangskontrolle und Entrichtung der Aufstellgebühr erfolgt die Aufstellung an dem jeweiligen Standplatz zur Entgegennahme von Fahraufträgen.
12. Die Steuerung des Verkehrs mit Taxis am Flughafen München erfolgt ausschließlich digital per Smartphone und App. Hierzu müssen Sie sich für die Teilnahme unter <https://isarfunk.de/muc-app-fahrer-werden/> für die notwendige App registrieren. Sie erhalten daraufhin einen Link zum Download der App sowie individuelle Zugangsdaten.

Bitte beachten Sie: IsarFunk hatte die App grundsätzlich auch für Geräte des Herstellers Apple / iOS bereitgestellt. iOS lässt aber wichtige Funktionen nicht zu, ohne dass Nutzer oder der App-Anbieter dies ändern könnten. Auf Geräten mit dem Betriebssystem iOS ist die Verwendung der App damit aus technischen Gründen leider unmöglich geworden.

Sie benötigen daher ein Smartphone mit aktuellem Android-Betriebssystem. Außerdem müssen Google Play-Dienste installiert sein.

Sie müssen sich in der App anmelden, sobald sie das Flughafengelände erreicht haben. Die App prüft Ihren jeweiligen Standort per GPS und gestattet die Anmeldung ab einer bestimmten räumlichen Nähe. So angemeldete Fahrerinnen und Fahrer erhalten dann in der Reihenfolge ihrer Anmeldung ein Signal, wenn ein Platz am Standplatz frei geworden ist. Aufgrund dieses Signals sind Sie dann berechtigt, den Standplatz anzufahren.

Die App muss im Vordergrund gehalten werden. Wird eine andere Anwendung auf demselben Smartphone aktiviert, kann keine Aktualisierung und damit auch keine Signalgebung für einen freien Platz am Standplatz erfolgen.

Sobald Sie einen Fahrauftrag erhalten haben und den Standplatz verlassen, müssen Sie dies über die Funktion „Besetzt Ein“ in der App kommunizieren. Es erhält daraufhin das nächste Taxi das Signal, einen Platz am Standplatz einnehmen zu können. Eine Fahrzieleingabe ist nicht erforderlich.

Die Prüfung einer Kurzfahrt ist nur möglich, wenn am Ende der Fahrt die Funktion „Besetzt Aus“ aktiviert wird. Nur dann prüft das System vollautomatisch, ob die Kriterien für eine Kurzfahrt erfüllt sind.

13. Die Annahme von Fahraufträgen innerhalb von Speicherflächen ist - vorbehaltlich anderslautender öffentlich-rechtlicher Bestimmungen und sofern verkehrstechnisch durchführbar - zulässig. Die zum Zeitpunkt der Annahme erlangte Position geht dadurch verloren. Wegen weiterer Einzelheiten des Nutzungssystems können Sie sich an den Unternehmer wenden, für den Sie tätig sind. Informationen erhalten Sie auch an dem Taxi-Service-Point, den IsarFunk für Sie am Flughafen München unterhält.
14. Die Änderung von Anfahrts-, Zugangs- und Aufstellungsmodalitäten, insbesondere in räumlicher und technischer Hinsicht, bleibt IsarFunk vorbehalten. Änderungen sind ohne Einfluss auf diese Nutzungsbedingungen, es sei denn, ein Festhalten an den Bedingungen wäre im Verhältnis zu Art, Umfang und Dauer der Veränderungen für Sie oder IsarFunk unzumutbar.
15. Die Fahrerausweise ermöglichen außerdem Zugang zu bestimmten, beschränkten Sondernutzungsbereichen am Flughafen München. Die Nutzung dieser Bereiche löst Parkgebühren aus, die von der Flughafen München GmbH bestimmt und vereinnahmt werden.

Die konkreten Nutzungsbedingungen sind bei IsarFunk einsehbar. Diese weitere Nutzungsmöglichkeit ist eine freiwillige Leistung von IsarFunk bzw. der Flughafen München GmbH, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Änderungen der Nutzungsbedingungen bleiben stets vorbehalten, insbesondere da IsarFunk sich diesbezüglich nach den Vorgaben der Flughafen München GmbH zu richten hat.

16. Ihr Fahrerausweis ist zwingende Voraussetzung für eine Nutzung der Standplätze und Speicherflächen für Taxis am Flughafen München. Der Fahrerausweis allein berechtigt aber noch nicht zur Nutzung. Neben einem Taxi, das mit einer Standplatzplakette ausgestattet ist, setzt die Nutzung unter anderem auch die Nutzung der App gemäß vorstehender Ziffer 12, die Zahlung der Aufstellungsgebühr und das Vorhandensein freier Fläche zur Bereitstellung eines Taxis voraus. Die Nutzung kann auch auf Grund einer rechtsgültig verhängten Sanktion (Nutzungsverbot) ausgeschlossen sein.

IsarFunk weist darauf hin, dass die Nutzung auch den Regelungen einer Nutzungs- und einer Sanktionsordnung unterliegt, die Sie anbei erhalten. Die darin enthaltenen Regelungen sind von Ihnen zu beachten und Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen.

Verstöße gegen jene Regelungen und also diese Nutzungsbedingungen können Sanktionen in Form von Nutzungsverboten oder Vertragsstrafen in Geld zur Folge haben, die sich gegebenenfalls auch gegen Sie persönlich richten. Wegen der Voraussetzungen der Nutzung können Sie sich im Übrigen auch an den Unternehmer wenden, für den Sie tätig sind. Um eine Beantwortung Ihrer weitergehenden Fragen bemüht man sich an dem Taxi-Service-Point gerne.

17. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelrichter. Der Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist allein dasjenige der Bundesrepublik Deutschland. Ein Gebührenrechner zu den Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist unter <https://www.disarb.org/> zu finden.

18. IsarFunk wird sämtliche gesetzlichen Erfordernisse und Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten beachten. IsarFunk verfügt insbesondere auch über einen Beauftragten für den Datenschutz. Das Datengeheimnis wird gewahrt. Auf die Rechte der Betroffenen nach Art. 12 ff. Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), §§ 32 bis 37 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG n. F.) wird hingewiesen. IsarFunk wird Daten nach Maßgabe dieses Vertrages zu den dort angegebenen Zwecken und, soweit für den Vertragszweck und die Vertragserfüllung erforderlich, unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze verarbeiten. IsarFunk wird die Daten nach Maßgabe des Art. 17 DS-GVO und § 35 BDSG löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist oder die einschlägigen Datenschutzgesetze eine Löschpflicht vorsehen. Auf Art. 6 DS-GVO wird hingewiesen: Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an die FMG erfolgt allein und im Ausnahmefall dann, wenn die Wahrung der berechtigten Interessen jener Gesellschaft oder die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit es erfordern und soweit die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO). Dies kann insbesondere bei einem Verstoß gemäß Ziffer 14. der Fall sein. Auch in solchen Fällen werden lediglich diejenigen Daten übermittelt, die für die jeweilige Interessenwahrung oder Gefahrenabwehr erforderlich sind.

19. Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich seiner Bestimmungen im Übrigen, bis zum 31.12.2024. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht zuvor von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt wird. Eine abweichende ordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht für beide Parteien und auch für die Zukunft nicht.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenso unberührt wie die übrigen gesetzlichen Möglichkeiten der Vertragsbeendigung.

Dieser Vertrag endet ferner und ohne dass es einer Kündigung bedarf zu dem Zeitpunkt, zu welchem IsarFunk im Verhältnis zu der FMG oder deren etwaiger Rechtsnachfolger nicht mehr allein zur Nutzung der als Standplätze und Speicherflächen für Taxis am Flughafen München

vorgesehenen Flächen berechtigt ist. IsarFunk wird Sie von einer solchen Entwicklung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Kündigungen nach diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit von Kündigungserklärungen kommt es auf den Zugang bei dem Erklärungsempfänger an.

20. Die in der Sanktionsordnung genannten Verstöße stellen im Wiederholungsfall nach vorangegangener Abmahnung, im Fall häufigen oder beharrlichen Begehens oder wenn sie im Einzelfall besonders schwerwiegend sind Gründe für eine außerordentliche Kündigung durch IsarFunk dar. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Eine beharrliche Begehung liegt insbesondere auch dann vor, wenn ein Verstoß trotz vorangegangener Verhängung eines Nutzungsverbots oder einer Vertragsstrafe in Geld wiederholt wird. Die Verhängung eines Nutzungsverbots oder einer Vertragsstrafe in Geld steht im Übrigen einer Abmahnung gleich. Die Nichtbefolgung von Anweisungen des Aufsichtspersonals stellt einen besonders schwerwiegenden Verstoß dar, der IsarFunk je nach Einzelfall zur außerordentlichen Kündigung auch ohne die vorgenannten Einschränkungen berechtigen kann.
21. Für die Haftung von IsarFunk hinsichtlich jeder Form verschuldensabhängiger Haftung einschließlich deliktischer Anspruchsgrundlagen gilt: IsarFunk haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder auf Arglist von IsarFunk, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet IsarFunk nur, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). IsarFunk haftet jedoch auch dann nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet IsarFunk im Übrigen nicht. Soweit die Haftung von IsarFunk ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der FMG sowie die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IsarFunk. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen und sonstige, unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die ein unverändertes Festhalten an den Bestimmungen dieses Vertrages für eine der Parteien unzumutbar machen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zukommen lassen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.
22. Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

Alleiniger Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von IsarFunk.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden, so hat das nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in all seinen Bestandteilen zur Folge.